



Flur- und Wegereglement

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die Verordnung über das Bodenverbesserungswesen vom 27. Dezember 1960, das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 und die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 -

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich und Zweck	§ 1	¹ Dieses Reglement regelt die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher der Gemeinde Metzerlen-Mariastein gehörenden Fluranlagen ausserhalb der Bauzone, namentlich: a) der Wege und Brücken (Flurwegnetz) b) der Entwässerungsanlagen (Drainagen) c) der Hecken, Biotope und Waldränder d) den Bachläufen ² Der Ausführungsplan der Flurgenossenschaft Metzerlen-Mariastein bildet zusammen mit allen späteren Nachführungen und Ergänzungen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.
Allgemeine Pflichten Benützung	§ 2	Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter die Fluranlagen sorgfältig zu benutzen.
Orientierung an Bewirtschafter	§ 3	Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglements aufmerksam zu machen.
Ersatzvornahme	§ 4	Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen nicht nach, trifft die Gemeinde auf Kosten der Säumigen nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen.

2. Organe und Zuständigkeiten

Gemeinderat	§ 5	¹ Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über die in § 1 genannten Fluranlagen. ² Der Gemeinderat setzt die Werk- und Umweltkommission für den Vollzug des vorliegenden Reglementes ein.
--------------------	------------	---

Werk- und Umweltkommission/ Baukommission	§ 6	<p>¹ Die Werk- und Umweltkommission behandelt in erster Instanz, unter Vorbehalt Absatz 3, alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte.</p> <p>² Sie erteilt Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenz. Alle übrigen Geschäfte leitet sie mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.</p> <p>³ Für das Bewilligungsverfahren in baurechtlichen Belangen ist die Baukommission zuständig.</p>
Technischer Dienst (Gemeindehandwerker)	§ 7	Der technische Dienst kontrolliert regelmässig alle Fluranlagen und erstattet der Werk- und Umweltkommission Bericht. Die Obliegenheiten sind in einem Pflichtenheft festgelegt.
Gemeindeverwaltung	§ 8	Die Gemeindeverwaltung wird, sofern nötig, zur Erledigung der administrativen Arbeiten beigezogen.
Zutrittsrecht	§ 9	Die zuständigen Organe haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt. Dem Bewirtschafter bzw. dem Eigentümer ist von der Ausübung dieses Rechtes rechtzeitig Mitteilung zu machen.
Aufsicht und Kontrollen durch den Kanton	§ 10	Das Amt für Landwirtschaft überwacht den sachgemässen Unterhalt der Anlagen. Bei grösseren baulichen Massnahmen oder vor der Erstellung von Neuanlagen ist dem Amt für Landwirtschaft ein Gesuch einzureichen.

3. Weganlagen und Vermarkung

Unterhalt und Neuanlagen Aufgabe der Gemeinde	§ 11	<p>¹ Ordentlicher Unterhalt sowie die Erstellung von neuen Anlagen sind Sache der Gemeinde. Diese kann für neue Anlagen Beiträge gemäss §39 und §40 erheben.</p> <p>² Für die aus Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Entschädigung.</p>
Kontrolle der Wege Aufgabe der Gemeinde	§ 12	Der technische Dienst hat die Wege regelmässig auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern. Strassenschächte sind stets frei zu halten und periodisch zu reinigen.
Schutz und Pflege der Wegbankette Pflicht der Bewirtschafter	§ 13	<p>¹ Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein. Sie dürfen nicht gedüngt und nicht mit Herbiziden abgespritzt werden. Sie müssen in zweckdienlicher Art gepflegt werden. Auf 0.50 m Abstand zur Wegvermarkung bzw. 1.00 m zum Wegerand dürfen sie weder umgepflügt noch sonstwie beschädigt werden.</p> <p>² Die Wegbankette sind durch die Bewirtschafter zu mähen.</p>
Mähen Wegbankette Aufgabe der Gemeinde	§ 14	Der technische Dienst hat sämtliche nach dem 1. Juli noch nicht gemähten Wegbankette auf Kosten des Bewirtschafters zu mähen

Schneeräumung auf Flur- und Bewirtschaftungswegen Aufgabe der Gemeinde	§ 15	Zum Schutze des Strassenkoffers vor Frost ist das Salzen und die Schneeräumung zu unterlassen. Ausgenommen ist die Verbindung zwischen Metzlerlen und Mariastein (Baslerweg), der Dorfmattheweg und die Zufahrten zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften
Schutz und Sauberhaltung Pflicht der Bewirtschafter	§ 16	¹ Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt werden. Schäden an den Anlagen sind durch die Verursacher fachgerecht und unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben. ² Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung nicht zum Wenden der Landwirtschaftsmaschinen benutzt werden. ³ Wege und Schächte, die bei Feldarbeiten verschmutzt werden, sind täglich durch den Verursacher zu reinigen.
Grenzzeichen Pflicht der Bewirtschafter	§ 17	Grenzzeichen müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Sie dürfen weder in der Lage verändert noch beschädigt werden.
Äste/Freihaltung Pflicht der Bewirtschafter	§ 18	¹ Äste von Hecken und Bäumen, die über die Grenze von öffentlichen Wegen hinausragen, sind vom Eigentümer oder Bewirtschafter bis auf eine Höhe von 4.20 m über Terrain sachgemäss zurück zu schneiden. ² Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf Entschädigung.
Zäune Pflicht der Bewirtschafter	§ 19	¹ Ausserhalb der Bauzone dürfen feste Zäune bis höchstens 0.50 m zur Vermarkung erstellt werden. ² Feste Einzäunungen sind bewilligungspflichtig (Baugesuch).
Gesteigerter Gemeingebrauch Pflicht der Bewirtschafter	§ 20	Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Wege und Brücken, wie beispielsweise durch Holzschlag, Transporte von Holz, Baumaterialien, usw., kann die Gemeinde entsprechende Entschädigung für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung fordern.
Wasserabfluss Pflicht der Bewirtschafter	§ 21	Durch die Bewirtschaftung darf der ungehinderte Wasserabfluss von der Wegoberfläche nicht eingeschränkt werden.

4. Entwässerungen

Kontrollen Aufgabe der Gemeinde	§ 22	Der technische Dienst hat die Entwässerungsanlagen gemäss Pflichtenheft zu kontrollieren.
Unterhalt Aufgabe der Gemeinde	§ 23	Reinigung und Unterhalt der Entwässerungsanlagen (Haupt-, Sammelleitungen und Sauger) mit den zugehörigen Schächten übernimmt die Gemeinde. Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden instandgestellt, beschädigte ersetzt und dem Schadenverursacher in Rechnung gestellt.

Neue Anlagen Aufgabe der Gemeinde	§ 24	¹ Die Wiederherstellung von Entwässerungsanlagen und die Erstellung von neuen Anlagen ist Sache der Gemeinde. Diese kann Beiträge gemäss §40 und §41 erheben. ² Neuerstellte Leitungen sind vor dem Eindecken dem technischen Dienst zur Abnahme zu melden. ³ Neuanlagen sind einzumessen und in den Ausführungsplänen nachzutragen.
Meldepflicht Pflicht der Bewirtschafter	§ 25	Die Bewirtschafter haben jeden bemerkten Schaden an Schächten, Ausmündungen von Leitungen oder an anderen Teilen von Entwässerungsanlagen in ihren Grundstücken dem technischen Dienst und dem Grundeigentümer zu melden.
Schächte Pflicht der Bewirtschafter	§ 26	Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden.
Bäume Pflicht der Bewirtschafter	§ 27	Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben.

5. Bäume und Hecken

Neuanpflanzungen	§ 28	¹ Bei Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 4.00 m zur Grundstücksgrenze oder zur öffentlichen Strasse, für Sträucher ein solcher von 2.00 m einzuhalten. ² Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen nicht beweidet werden und sind beim Weidgang so abzuhagen, dass Böschungen sowie Sträucher und Bäume nicht beschädigt werden.
-------------------------	-------------	--

6. Riedbach

Unterhalt	§ 29	¹ Der Unterhalt des ausgedolten Riedbaches ist Sache der Gemeinde. Der Gemeinderat erlässt dazu ein Unterhaltskonzept. ² Für die aus Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Entschädigung.
Kontrolle des Baches	§ 30	Der technische Dienst hat den Bachlauf regelmässig auf die Sauberkeit, den Zustand und den ordnungsgemässen Verlauf zu prüfen.
Bachreinigung/- Pflege	§ 31	Die Werk- und Umweltkommission organisiert Bachreinigungen und Uferpflegearbeiten gemäss dem Unterhaltskonzept.

7. Tiere

Allgemein	§ 32	Tiere sind so zu halten, dass durch sie niemand belästigt wird. Für Schäden haften die Tierhalter.
------------------	-------------	--

- Hunde**
- § 33** ¹ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird, noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.
- ² Landwirtschaftliche Kulturen dürfen durch Hunde nicht verunreinigt werden.
- ³ Das freie Laufenlassen von Hunden ist untersagt:
- a) auf öffentlichen Wegen, Strassen, Trottoirs und Plätzen;
 - b) in sämtlichen Waldgebieten (ausgenommen sind Jagdhunde während der Jagd);
 - c) auf Sportanlagen, Schularealen, Freizeitanlagen und in Schutzzonen.
- ⁴ Die Hundehalter und Hundehalterinnen sind verpflichtet den Kot ihrer Hunde aufzunehmen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Robidog) oder privat zu entsorgen.
- Pferde**
- § 34** ¹ Das Galoppieren mit Pferden ist auf sämtlichen Gemeindewegen verboten. Ausnahmen sind speziell beschildert. Für Schäden haftet der Fehlbare.
- ² Das Reiten auf Feldern und Fluren ist untersagt.

8. Obliegenheiten der Bevölkerung

- Betreten der Felder** **§ 35** Das Betreten der Felder durch Personen ist nur in den Wintermonaten, November bis März, erlaubt.
- Befahren der Felder** **§ 36** Das Befahren der Felder mit Fahrrädern oder Motorfahrzeugen, soweit es nicht der Bewirtschaftung dient, ist untersagt.
- Campieren** **§ 37** Das Campieren, das Errichten von Feuerstellen, das Aufstellen von Zelten sowie die Durchführung von Picknicks ist nur auf den vom Gemeinderat speziell bezeichneten oder zugewiesenen Plätzen gestattet.

9. Erstellung von neuen Fluranlagen

- Begriff Neuanlagen** **§ 38** ¹ Unter Leitungsbau fallen die Wiederherstellung, das vollständige Erneuern oder das Verlegen von bestehenden Entwässerungsanlagen (Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen inkl. Kontrollschächte) sowie der Bau von neuen Entwässerungsanlagen.
- ² Unter Wegebau fallen das vollständige Erneuern von Flur- und Bewirtschaftungswegen, der Einbau von Hartbelägen, die Verbreiterung und das Verlegen von bestehenden Wegen und Brücken sowie die Erstellung von neuen Wegen.

Verfahren	§ 39	¹ Für Planung und Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung. ² Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des kantonalen Amtes für Umwelt. ³ Dem Amt für Landwirtschaft ist vor Bauausführung für die geplanten baulichen Massnahmen ein Gesuch einzureichen.
Beiträge für Anlagen innerhalb der Bauzone	§ 40	Für den Leitungs- und Wegebau innerhalb der Bauzone werden Beiträge nach Massgabe der kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften erhoben.
Beiträge für Anlagen ausserhalb der Bauzone	§ 41	Ausserhalb der Bauzone erhebt die Gemeinde für neue Anlagen im Leitungs- und Wegebau folgende Beiträge: a) Flurwege 70% b) Haupt- und Sammelleitungen inkl. Kontrollschächte 70% c) Saugerleitungen 100%
Festsetzung der Beiträge und Verfahren	§ 42	Für die Festsetzung der Beiträge und das Beitragsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des kant. Planungs- und Baugesetzes und der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.
Erhebung von Gebühren	§ 43	Die Erhebung von Anschluss- und Nutzungsgebühren richtet sich nach den kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften, wobei im Einzelfall auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen ist.

10. Bestimmungen über die Haftpflicht

Haftung der Gemeinde	§ 44	¹ Für Schäden, die infolge mangelhafter Erstellung, Unterhaltes oder Betriebes der Fluranlagen entstehen, haftet die Gemeinde als Werkeigentümer. ² Die Gemeinde haftet jedoch nicht für die durch höhere Gewalt verursachten Schäden an oder auf privatem Eigentum.
Haftung des Verursachers	§ 45	¹ Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechts. ² Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.

11. Vollstreckung und Bestrafung

Anzeige	§ 46	Zur Anzeige von Verstössen gegen dieses Reglement ist jedermann berechtigt. Die Anzeige ist in schriftlicher Form an die Werk- und Umweltkommission zu richten.
----------------	-------------	---

Vollstreckung	§ 47	Die Vollstreckung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970.
Einstellung der Bauarbeiten	§ 48	Werden bauliche Anlagen ohne Bewilligung oder nicht entsprechend den genehmigten Plänen ausgeführt, so sind die Bauarbeiten auf Verfügung der Baukommission einzustellen.
Bestrafung	§ 49	¹ Die Bestrafung für Verletzungen der Bauvorschriften und der gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen richtet sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz. ² Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse durch den Friedensrichter bestraft.

11. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Rechtsschutz	§ 50	¹ Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Werk- und Umweltkommission. ² Gegen Entscheide des Gemeinderates in meliorationstechnischen Belangen kann beim Regierungsrat und in baurechtlichen Belangen beim Bau- und Justizdepartement innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden. ³ Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen den Entscheid des Gemeinderates bei der kantonalen Schätzungskommission Beschwerde geführt werden.
Aufhebung bisherigen Rechts	§ 51	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben, insbesondere das Flur-Reglement vom 10. Juni 1997.
Inkrafttreten	§ 52	Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt wurde, per 01. Oktober 2003 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Metzlerlen-Mariastein beschlossen am 26. Juni 2003

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Ivo Borer

Erna Probst

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 16.09.2003 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Geltungsbereich und Zweck	1
Allgemeine Pflichten Benützung	1
Orientierung an Bewirtschafter	1
Ersatzvornahme	1
2. ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN	1
Gemeinderat	1
Werk- und Umwetkommission/ Baukommission	2
Technischer Dienst (Gemeindehandwerker)	2
Gemeindeverwaltung	2
Zutrittsrecht	2
Aufsicht und Kontrollen durch den Kanton	2
3. WEGANLAGEN UND VERMARKUNG	2
Unterhalt und Neuanlagen	2
Kontrolle der Wege	2
Schutz und Pflege der Wegbankette	2
Mähen Webankette	2
Schneeräumung auf Flur- und Bewirt-schaftungswegen	3
Schutz und Sauber-haltung	3
Grenzzeichen	3
Äste/Freihaltung	3
Zäune	3
Gesteigerter Gemeingebrauch	3
Wasserabfluss	3
4. ENTWÄSSERUNGEN	3
Kontrollen	3

Unterhalt	3
Neue Anlagen	4
Meldepflicht	4
Schächte	4
Bäume	4
5. BÄUME UND HECKEN	4
Neuanpflanzungen	4
6. RIEDBACH	4
Unterhalt	4
Kontrolle des Baches	4
Bachreinigung/- Pflege	4
7. TIERE	4
Allgemein	4
Hunde	5
Pferde	5
8. OBLIEGENHEITEN DER BEVÖLKERUNG	5
Betreten der Felder	5
Befahren der Felder	5
Campieren	5
9. ERSTELLUNG VON NEUEN FLURANLAGEN	5
Begriff Neuanlagen	5
Verfahren	6
Beiträge für Anlagen innerhalb der Bauzone	6
Beiträge für Anlagen ausserhalb der Bauzone	6
Festsetzung der Beiträge und Verfahren	6
Erhebung von Gebühren	6
10. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE HAFTPFLICHT	6
Haftung der Gemeinde	6
Haftung des Verursachers	6

11. VOLLSTRECKUNG UND BESTRAFUNG	6
Anzeige	6
Vollstreckung	7
Einstellung der Bau-arbeiten	7
Bestrafung	7
11. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Rechtsschutz	7
Aufhebung bisherigen Rechts	7
Inkrafttreten	7